

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
**Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See
 hier: Veranstaltungsplan 2011 und Definition von Rahmenbedingungen für die
 Genehmigung von Veranstaltungen**
Beschlussorgan
 Sportausschuss

Beratungsfolge Gremium	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Sportausschuss	15.03.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Umwelt und Grün	24.03.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	31.03.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	31.03.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Sportausschuss	03.05.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

1. Der Sportausschuss nimmt den Veranstaltungsplan 2011 für die Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See zur Kenntnis.
2. Der Sportausschuss begrüßt die Durchführung von Sportveranstaltungen auf der Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See, sofern sie satzungskonform und genehmigungsfähig umgesetzt werden.
3. Der Sportausschuss stimmt zu, dass darüber hinaus maximal 5 Musikveranstaltungen pro Jahr, davon eine Mehrtagesveranstaltung am Fühlinger See, durchgeführt werden können, sofern sie satzungskonform und genehmigungsfähig umgesetzt werden.

Die Veranstaltungsliste ist dem Sportausschuss, dem Ausschuss Umwelt und Grün, der Bezirksvertretung Nippes sowie der Bezirksvertretung Chorweiler zur Kenntnis zu geben.

4. Die zukünftige Nutzung des Freibades Fühlinger See wird in der 5. Satzung zur Änderung der Satzung betreffend die Benutzung der Erholungsanlage Fühlinger See (§§ 1 und 8) parallel geregelt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See hat sich seit seiner Entstehung zu einer Sportveranstaltungsstätte mit internationalem Ruf entwickelt. Neben den traditionellen Sportarten wie Rudern, Kanu, Laufen und Schwimmen finden moderne Sport- wie auch Gesundheitssportveranstaltungen am Fühlinger See statt. Insofern ist der Fühlinger See eine wichtige Veranstaltungsstätte der Sportstadt Köln. Auch zukünftig soll der Fühlinger See Austragungsort von Breiten- und Leistungssportveranstaltungen sein.

Neben der Sportstätte hat sich die Anlage auch einen Namen in der Musikbranche gemacht. Das besondere Ambiente des Fühlinger Sees bietet den Veranstaltern einen ansprechenden Rahmen für den Auftritt namhafter Künstler und ist in der Musikszene als Veranstaltungsstätte für nationale und internationale Musikacts etabliert.

Neben dem Imagegewinn für Köln, kann die Verwaltung mit der Durchführung der Musikveranstaltungen Einnahmen erzielen, die der Unterhaltung des Fühlinger Sees und damit dem Erhalt Kölns größter Erholungsanlage dienen.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung ein Interesse daran, auch zukünftig Sport- und Musikveranstaltungen am Fühlinger See durchzuführen.

In welchem Umfang Veranstaltungen stattfinden können, soll nunmehr durch den Sportausschuss festgelegt werden.

Seit vielen Jahren gibt es ein mit dem Landschaftsbeirat der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmtes Verfahren, das sich in der Praxis bewährt hat. Da sich der Fühlinger See im Landschaftsschutzgebiet befindet, ist bei der Genehmigung von Veranstaltungen generell eine Befreiung nach § 69 Landschaftsgesetz NW erforderlich.

Im Zuge der damaligen Erörterungen mit dem Landschaftsbeirat wurde nach einem praktikablen Verfahren gesucht. Ziel war es, dass die Stadt Köln handlungsfähig und auch kurzfristig entscheidungsfähig auf Anfragen von Veranstaltern reagieren kann. Gleichzeitig wollte der Landschaftsbeirat sichergestellt wissen, dass insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes eine zahlenmäßige „Ausuferung“ der Veranstaltungen nicht erfolgt.

Die Veranstalter insbesondere auch die Sportverbände müssen frühzeitig, meistens ein dreiviertel bis Jahr vor Veranstaltungsbeginn, und zudem oftmals sehr kurzfristig von der Stadt Köln eine verbindliche Zusage haben, ob eine Veranstaltung in Köln stattfinden kann. Die Anmeldung der Termine durch den jeweiligen Veranstalter beim zuständigen Dachverband macht es zwingend erforderlich, schnelle Entscheidungen treffen zu können. Aufgrund des Tagungsrhythmus des Landschaftsbeirates ist eine jeweilige Einzelgenehmigung nicht möglich. Eine verbindliche Zustimmung kurz vor der Veranstaltungssaison wäre viel zu spät. Folge wäre, dass die Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See als Austragungsort für nationale und internationale Veranstaltungen nicht mehr in Frage käme.

Für die Musikveranstaltungen ist der gleiche flexible Handlungsspielraum erforderlich. Auch hier werden den Veranstaltern Künstler angeboten, dann fragt der Veranstalter bei der Stadt Köln an, ob die

Durchführung der Veranstaltung grundsätzlich am Fühlinger See möglich ist. Häufig haben die Veranstalter nur wenige Tage eine Option auf die Künstler und benötigen zeitnah eine verbindliche Zusage der Verwaltung.

Vor diesem Hintergrund wurde gemeinsam mit dem Landschaftsbeirat folgende Übereinkunft getroffen:

Es gibt keine generelle Befreiung nach § 69 Landschaftsgesetz NW, aber die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Sportverwaltung sich in folgendem Rahmen bewegt:

„Der Umsetzung von Sportveranstaltungen sowie Traditionsveranstaltungen (im Sinne von historisch) stimmt der Landschaftsbeirat generell zu, bei Musikveranstaltungen dürfen maximal fünf pro Jahr und davon maximal eine mehrtägige Veranstaltung mit Übernachtung durchgeführt werden.“

Es wurde vereinbart, dass das Sportamt unter Berücksichtigung dieses gemeinsam festgelegten „Befreiungsrahmens“ den Veranstaltern verbindliche Zusagen erteilen kann. Darüber hinaus wurde verabredet, dass die Untere Landschaftsbehörde vor Beginn der Saison einen entsprechenden Veranstaltungsplan zur Verfügung gestellt bekommt. Sofern die festgelegten Rahmenbedingungen eingehalten sind, gilt die formelle Zustimmung nachträglich als erteilt.

Auf der Basis dieser Vereinbarung konnte in den vergangenen Jahren die erforderliche Planungssicherheit für die Veranstalter gewährleistet werden.

In der Vergangenheit hat sich die Verwaltung bei allen Planungen und Gesprächen mit Veranstaltern immer an diese Vereinbarung gebunden gefühlt und hat sogar gerade was den Bereich der Musikveranstaltungen angeht, die Befreiung für fünf Veranstaltungen eher restriktiv gehandhabt. Eine feste Größe im Veranstaltungskalender des Fühlinger Sees ist nunmehr seit 15 Jahren Europas größtes Reggaefestival Summer Jam. Da es sich hier um eine Mehrtagesveranstaltung handelt, ist das Kontingent der mehrtägigen Musikveranstaltungen mit Übernachtung der Gäste vor Ort ausgeschöpft. Anfragen zu weiteren Mehrtagesveranstaltungen werden von der Verwaltung von vorneherein abgelehnt. So in der Vergangenheit bereits mehrfach geschehen z. B. bei den Veranstaltern des Bizarre-Festivals. Darüber hinaus gab es in der Vergangenheit meistens noch maximal eine Musiktagesveranstaltung. In diesem Jahr soll erneut als Tagesveranstaltung „Kölle Ole“ stattfinden. Nach diesem Jahr wird die Verwaltung mit allen Institutionen und unter Beteiligung der Politik entscheiden, ob die Veranstaltung „Kölle Ole“ auch zukünftig am Fühlinger See stattfinden soll. Den maximalen Rahmen von fünf Musikveranstaltungen hat die Verwaltung bislang nie ausgeschöpft. Da es auch ureigenes Interesse der Verwaltung ist, dass die Sport- und Erholungsanlage in seiner multifunktionalen Nutzung unter ökologischen Gesichtspunkten auf lange Zukunft hin für die Bevölkerung erhalten bleibt, sollen die festgelegten Rahmenbedingungen auch weiterhin Anwendung finden.

Damit sowohl Verwaltung als auch Politik Planungssicherheit bzw. die Sicherheit haben, dass zum Schutze des ökologischen Gleichgewichts kein „Rummelplatz“ aus dem Fühlinger See entsteht, wird von der Verwaltung vorgeschlagen, die o. g. Rahmenvereinbarungen durch einen Beschluss verbindlich zu verabschieden.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1